



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

**Feststellung nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG -**

Die EnBW Regional AG, Kriegsbergstraße 32 in 70174 Stuttgart plant aufgrund eines erforderlichen neuen Transformators die Verschwenkung bestehender Leiterseile der 110-kV-Leitung Rottweil-Prim, Anlage 0909, vom Umspannwerk Rottweil zum Mast 1 sowie vom Mast 3 zum neuen Transformator im Umspannwerk Prim und hat die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 43 b Nr. 2 EnWG beantragt.

Die Gesamtlänge der auf Gemarkung Rottweil bestehenden Leitungsanlage beträgt 1,3 km und umfasst insgesamt 3 Maste.

Voraussetzung für eine Plangenehmigung ist unter anderem, dass es sich um ein Vorhaben handelt, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr) und § 3 c UVPG erforderlich

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Freiburg i. Br., den 21.12.2009

Regierungspräsidium Freiburg